

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 1.1.2019

Die Villa Vera, Kaiserstraße 151, 58300 Wetter, vertreten durch Gerhard Bodensohn tritt ausschließlich als Vermieter (nachfolgend Vermieter genannt) auf.

Der Kunde tritt als Mieter/Veranstalter mit allen dazugehörigen Pflichten auf.

1. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Der Termin ist erst verbindlich gebucht, sobald der Mietvertrag beidseitig unterzeichnet und die vereinbarte Mietzahlung - spätestens 2 Wochen nach Unterzeichnung – auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.

1.1 Die Miete ist eine reine Mietzahlung und ist nicht abhängig von der teilnehmenden Personenzahl. Der Mietpreis steht für die Räumlichkeiten, wie im Mietvertrag vereinbart. Die Mindestmiete beträgt 1500 Euro.

2. Zahlung

Unsere Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

2.1 Die vereinbarte Zahlung dient den Verwaltungskosten/Nebenkosten/Bereitstellungskosten der vermieteten Räume. Bei Nichtantreten des Mietvertrages, seitens des Mieters/Veranstalters, erklärt sich der Mieter/Veranstalter damit einverstanden, dass der Mietbetrag verwirkt ist. Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto des Vermieters eingehen, behält sich der Vermieter vor, die Veranstaltung abzusagen.

2.2 Ein Restbetrag z. B. bei Zusatzleistungen oder einer weiteren Anmietung, muss ohne jeden Abzug (Skonto, Gebühren, etc.) spätestens einen Tag vor der Veranstaltung auf dem Konto des Vermieters überwiesen sein.

3. Kündigung und Stornierung

Nach Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Veranstalter nicht den vereinbarten Zahlungsvereinbarungen nachkommt.
- der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.

4. Aufgaben und Pflichten des Mieters/Veranstalters

4.1 Der Mieter/Veranstalter ist sich bewusst, dass es sich bei dem Mietobjekt um ein architektonisch hochwertiges Gebäude handelt und wird deshalb besondere Vorsicht walten lassen. Der Mieter/ Veranstalter ist allein für die Einhaltung und Durchsetzung sämtlicher gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen der Veranstaltung verantwortlich.

4.2 Der Mieter/Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften, sowie die Abführung der Künstlersozialabgaben verantwortlich.

4.3 Der Mieter/Veranstalter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter, ob bekannt oder unbekannt, voll umfänglich frei.

4.4 Der Mieter/Veranstalter stellt den Vermieter von jedem Unfall und Personenschaden frei.

4.5 Sonderaktivitäten, wie z. B. Pyrotechnik, etc., müssen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter angezeigt und genehmigt werden. Eine ggf. weitergehende Genehmigung von Behörden, o. ä. obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Sollte ein Feuerwerk stattfinden ohne eine Genehmigung der Stadt, so werden Strafen aus der Gebührenordnung der Stadt Wetter von 1000,00 Euro fällig gegenüber dem Mieter/Veranstalter.

4.6 Aktivitäten auf dem Rasengrundstück, wie Hüpfburg und andere, sind bei der Stadtverwaltung zu genehmigen. Aktivitäten auf der Terrasse, speziell mit Beschallungsanlagen sind untersagt. Die Terrasse muss um 22 Uhr geräumt sein und es dürfen sich keine Personen mehr im Außenbereich der Villa aufhalten.

4.7 Der Mieter/Veranstalter haftet für jegliche Art von Diebstahl und Beschädigung im Rahmen der Veranstaltung.

4.8 Der Veranstalter verpflichtet sich eingebrachte Gegenstände bis Ende der Veranstaltung abzubauen und abzutransportieren.

- 4.8.1 Sollte der Mieter/Veranstalter seinen Pflichten im Besonderen bei Punkt 4.8 nicht nachkommen, werden vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände auf dessen Kosten zurückgebaut und eingelagert.
- 4.9 Der Mieter/Veranstalter berücksichtigt bei Auf- und Abbau die geltenden Ruhezeiten. Verstöße hat er alleinig zu verantworten. Der Mieter/Vermieter haftet bei Zulieferern und Dienstleistern die auf dem Grundstück während des Tags (06:00Uhr – 22:00Uhr) und Nachtzeiten (22:00Uhr -06:00Uhr) gegen die vorgeschriebenen Dezibel Grenzen von tagsüber 50 Dezibel und nachts 40 Dezibel verstoßen.
- 4.10 Der Veranstalter muss selbst verursachte Verschmutzungen wie Entsorgung von Speiseöl vom Abwasser unverzüglich dem Vermieter melden. Sofern es Art und Umfang gebietet ist darüber hinaus das örtliche Versorgungsunternehmen zu informieren. Die Entsorgungskosten trägt der Mieter/Veranstalter.
- 4.11 Der Veranstalter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass ab 22:00 Uhr die Nachtzeiten einzuhalten ist:
- Kein Aufenthalt der Gäste und Dienstleister außerhalb der gemieteten Räume
 - Fenster und Türen sind wegen der nach außen dringenden Geräuschen zu schließen
 - Bei Verlassen des Grundstücks nach 22:00 Uhr ist ein lautes Verhalten zu untersagen
 - Verstöße, die deswegen zu Ordnungswidrigkeiten führen, gehen zu Lasten des Mieters/Veranstalters
 - Die Bässe und Lautstärke der Musikanlage sind so zu regeln, dass diese außerhalb des Hauses nicht mehr wahrgenommen werden können und die Dezibel Grenzen aus Punkt 4.9 eingehalten werden.

Hierzu ist ein Security ab 22 Uhr vom Vermieter eingesetzt, der die Veranstaltung ab 22:00Uhr diesbezüglich unterstützt.

5. Energieversorgung

Der Veranstalter hat die Nutzung der Spannungsversorgung des Vermieters ausreichend rechtzeitig mit dem Vermieter abzustimmen.

Für jegliche nicht abgesprochene, aus der Nutzung der Spannungsversorgung des Vermieters, entstehende Schäden haftet vollumfänglich der Veranstalter.

Der Veranstalter wird dazu angehalten jede Art von Energieressourcen nur in dem Umfang zu nutzen in dem es zu gelingen der Veranstaltung zwingend notwendig ist.

6. Reklamationen

6.1 Reklamationen seitens des Mieters/Veranstalters sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

6.1.1 Der Mieter/Veranstalter hat die Reklamation so anzuzeigen, dass der Vermieter der Nachbesserung nachkommen kann.

6.1.2 Der Mieter/Veranstalter hat die Schadensminderungspflicht zu beachten.

7. Form

Jede Änderung, jede Vereinbarung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Seligenstadt.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit der Unterschrift des Vertrages bestätigt der Veranstalter die Gültigkeit der AGBs

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so werden hiervon andere Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung wird die Regelung wirksam, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die Veranstalter und Vermieter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.